

Auf ein Wort

Wir begrüßen Sie im Jahr 2025 und freuen uns, unsere neueste Ausgabe von inside legal mit Ihnen teilen zu können.

Wie immer, gibt es wieder interessante Themen, die wir für Sie recherchiert und mit aktueller Rechtsprechung aufbereitet haben.

Unser Team hat sich mit Jahresbeginn um einen weiteren Juristen – Mag. Sebastian Brass – verstärkt und wir freuen uns, noch schlagkräftiger und effektiver für Sie tätig werden zu können.

Das gesamte Team von bucher | Rechtsanwalt wünscht Ihnen einen schönen Frühling 2025 und viel Lesevergnügen mit inside legal.

Mit den besten Grüßen

Joachim Bucher



Inhalt dieser Ausgabe

Geschäftsanteilsübertragung FlexKapG	2
Die temporäre Befreiung von der Grundbuch-Eintragungsgebühr bei Erwerb von Wohnraum	4
Immobilienmakler:in – Entfall des Provisionsanspruches	6
Die Betriebsversammlung und ihre Kompetenzen	8
Was sich noch ereignet hat ...	10
• Verstärkung	
• Fortbildung	
• Weihnachtsfeier	
• Abschied	
Newsticker	10



Geschäftsanteilsübertragung FlexKapG

§12 Abs 1 des neuen FlexKapGG beschäftigt sich mit der Übertragung von Geschäftsanteilen einer FlexKapG. Genauer gesagt mit den für diesen Vorgang relevanten Formvorschriften also der Möglichkeit der Übertragung durch notarielle oder anwaltliche Privaturkunde. Im folgenden Beitrag werden diese Formvorschriften, ihre Zwecke und ihre genau Ausgestaltung genauer untersucht.

Allgemeines

Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen auf diese Weise handelt es sich grundsätzlich um die Errichtung einer Dokumentation durch einen Notar oder Anwalt. Zur Anwendung kommt sie wie bereits erwähnt bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an der FlexKapG, bei der Ausübung des Bezugsrechts, sowie bei Übernahmeerklärungen bei einer Kapitalerhöhung bzw. bei genehmigtem Kapital und nur bei Übertragung der Rechtszuständigkeit an einem Geschäftsanteil unter Lebenden, was sich aus der Verweisung auf das GmbHG ergibt. Ein Notar oder Anwalt, der selbst an solch einer Übertragung beteiligt ist, darf darüber keine Urkunde errichten. Weiters stellt sie eine Alternative zum Notariatsakt dar, der natürlich trotzdem noch errichtet werden kann. Zu erwähnen ist auch, dass es sich um eine Formpflicht sui generis handelt, bei der es zwar zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem Notariatsakt kommt, die aber dennoch mit wichtigen Belehrungs- und Prüfpflichten durch den Anwalt bzw. den Notar einhergehen.

Zwecke

Um diese erleichterte Form der Geschäftsanteilsübertragung verstehen zu können ist es unumstößlich sich mit ihren Zwecken auseinanderzusetzen und diese wiederum in einen Vergleich zu den Zwecken des Notariatsaktes bei der GmbH zu setzen. Im Groben kann man drei solcher Zwecke zusammenfassen, die schließlich auch die Ausgestaltung und Reichweite der neuen Formvorschriften beeinflussen.

Als Erstes zu nennen ist der Zweck der Immobilisierung der Geschäftsanteile, den die Notariatsaktpflicht hat. Bei der GmbH möchte der Gesetzgeber also ganz gezielt verhindern, dass es zu einem Handel mit den Geschäftsanteilen der Gesellschaft kommt, indem der hohe Anspruch eines Notariatsaktes vorausgesetzt wird. Gerade diesen Zweck soll es bei der neuen FlexKapG nicht geben, die, wie auch in ihrem Namen schon zum Ausdruck kommt, wesentlich flexibler sein soll, also die traditionelle GmbH, was folglich auch die Übertragung ihrer Geschäftsanteile betrifft.

Der zweite wesentliche und weithin angenommene Zweck des Notariatsaktes bei der GmbH-Geschäftsanteilsübertragung liegt im Schutz des Erwerbers, der hauptsächlich vor Übereilung geschützt werden soll. Dieser Zweck wiederum wurde für die FlexKapG in gewissen Maß übernommen, da mit der Errichtung der Privaturkunde bei einem Notar oder Anwalt auch Belehrungspflichten durch diesen einhergehen, was das Risiko für den Erwerber zumindest in gewisser Weise abfedert.

Der dritte Zweck liegt in der sogenannten Klarstellungsfunktion, womit nichts anderes gemeint ist, als die Möglichkeit der Identitätsfeststellung des Gesellschafters. Dieser Zweck wird vom OGH in stRsp judiziert und wurde dadurch wohl auch vom Gesetzgeber übernommen um sicherzustellen, dass nur Gesellschafter wird, wer auch die nötigen sicheren Grundlage vorweisen kann. Ganz erschließt sich dieser Zweck allerdings nicht, da aus Blickwinkel der Gesellschaft sowieso nur derjenige Gesellschafter ist, der im Firmenbuch als solcher aufscheint und es für die Eintragung in eben jenes nirgendwo im Gesetz die Pflicht zur Vorlage bestimmter Urkunden gibt.

Reichweite

Den oben beschriebenen Zwecken zufolge lässt sich nun zur Reichweite der Formpflicht bei der Übertragung von Anteilen an der FlexKapG folgendes sagen: das Verpflichtungsgeschäft kann grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft sein, durch das ein Übergang der Rechtszuständigkeit erfolgen kann. Es ist jedenfalls formpflichtig, da ansonsten der angepeilte Erwerberschutz im Sand verlief. Weiters ist auch das Verfügungsgeschäft, das auf zessionsrechtlichen Grundsätzen basiert, formpflichtig, was sich wiederum aus dem Klarstellungszweck ergibt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung zur Errichtung zweier Urkunden, sollten das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft zeitlich auseinanderfallen.

Letztendlich bleibt es abzuwarten, wie sie diese Formpflicht in der Praxis bewährt und ob sie die vom Gesetzgeber angepeilten Erleichterungen in Kombination mit der nötigen Rechtssicherheit bringen wird. | **Anna Bieche**

Bieche

Tipp: bucher | RECHTSANWALT ist im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und berät Sie gerne bei Fragestellungen zu Ihrer FlexKapG.

Die temporäre Befreiung von der Grundbuch-Eintragungsgebühr bei Erwerb von Wohnraum

Liegenschaftstransaktionen sind mit einer Reihe von Nebenkosten verbunden, die sich auf mehr als 10 % des Kaufpreises belaufen können.

Im Rahmen des Bau- und Wohnpakets wurde vom Nationalrat am 20.03.2024 eine temporäre Befreiung von den Eintragungsgebühren in den §§ 25a, 25b und 25c Gerichtsgebührengesetz (GGG) beschlossen (siehe [2497 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR - Gesetzestext parlament.gv.at](#)), um für den Erwerb von Eigenheimen die Nebenkosten zu reduzieren. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind mit 19.04.2024 in Kraft getreten und treten mit 30.06.2026 außer Kraft.

Grundsätzlich beträgt die gerichtliche Eintragungsgebühr für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechts 1,1 % des Kaufpreises bzw. die gerichtliche Gebühr für die Einverleibung des Pfandrechts für die Finanzierung der Liegenschaft 1,2 % dessen Wertes.

Unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die nachfolgend dargestellt werden, kann die Einverleibung des Eigentumsrechts bzw. die Eintragung eines Pfandrechts einerseits komplett gebührenbefreit sein bzw. andererseits auf ein Wesentliches gemindert werden.

1. Befreiung Grundbucheintragungsgebühr Eigentumsrecht

Gemäß § 25 Abs 2 GGG tritt die Gebührenbefreiung nur bei kumulativem Vorliegen nachstehender Voraussetzungen ein:

- Die Liegenschaft wurde entgeltlich erworben, wobei das betreffende Rechtsgeschäft nach dem 31. März 2024 abgeschlossen wurde.
- Der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts beim Grundbuchgericht langt nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Juli 2026 ein.
- Die erworbene Liegenschaft dient der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses. Das Wohnbedürfnis ist dringend, wenn der Erwerber die neue Wohnstätte als Wohnung verwenden will und dabei die bisherige Wohnstätte aufgibt. Dies ist dem Grundbuchgericht auch innerhalb einer Frist von 3 Monaten (längstens 5 Jahre ab Eintragung bei Errichtung eines Eigenheims) ab Übergabe entsprechend nachzuweisen.
- Die Befreiung umfasst somit grundsätzlich auch den Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Eigenheims.
- Die Gebührenbefreiung gilt nur für eine Bemessungsgrundlage bis EUR 500.000; d. h. für den über EUR 500.000 hinausgehenden Teil der Bemessungsgrundlage fällt Eintragungsgebühr an. Sollte die Bemessungsgrundlage insgesamt aber mehr als EUR 2.000.000 betragen (sogenannte „Luxusimmobilie“), greift für die gesamte Bemessungsgrundlage die Gebührenbefreiung nicht.

2. Befreiung Pfandrechtseintragungsgebühr

- Der pfandrechtlich gesicherte Betrag muss zu mehr als 90 % zum Erwerb dieser Liegenschaft (des Liegenschaftsanteils, des Baurechts) oder Bauwerks oder zur Errichtung oder Sanierung der Wohnstätte auf der erworbenen Liegenschaft aufgenommen.
 - Der Zweck des Kreditbetrags ist durch eine Bestätigung des kreditgebenden Kreditinstituts nachzuweisen.



- Der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts beim Grundbuchsgericht langt nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Juli 2026 ein.
- Nach dem Wortlaut dürfte nur die Eintragung von Pfandrechten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft (siehe Punkt 1.) begünstigt sein. Dementsprechend sollte auch der Kreditvertrag erst nach dem 31. März 2024 abgeschlossen sein, und der Grundbuchsantrag darf erst nach dem 30. Juni 2024, aber vor dem 1. Juli 2026 erfolgen.
- Die unter Punkt 1. erwähnten betraglichen EUR 500.000/EUR 2.000.000-Grenzen gelten auch für die Befreiung von der Pfandrechtseintragungsgebühr.

3. Dringendes Wohnbedürfnis

Betreffend das dringende Wohnbedürfnis sind gemäß § 25b GGG folgende Nachweise zu erbringen:

- Bestätigung der Meldung des Hauptwohnsitzes an der erworbenen Liegenschaft
- Nachweis der Aufgabe des Wohnrechts an der bisher verwendeten Wohnstätte

Sofern die Immobilie bereits zum Zeitpunkt des Grundbuchsantrags bezogen wurde, sind die Nachweise gleichzeitig mit dem Grundbuchsantrag zu erbringen. Wenn eine bezugsfertige Wohnstätte erworben wird, ist der Nachweis innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zu erbringen und falls die Wohnstätte auf der erworbenen Liegenschaft erst errichtet oder saniert werden muss, ist der Nachweis innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung zu erbringen, längstens innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung des Eigentumsrechts.

4. Nachträglicher Wegfall der Gebührenbefreiungen

Die Gebührenbefreiung fällt nachträglich weg, wenn innerhalb von fünf Jahren

- das Eigentumsrecht an der Liegenschaft oder dem Bauwerk aufgegeben wird, oder
- das dringende Wohnbedürfnis an der Wohnstätte wegfällt.

Diesbezüglich besteht eine Anzeigefrist von einem Monat. Verstirbt der Erwerber dürften dem Wortlaut nach („aufgegeben“) die Bestimmungen zum nachträglichen Wegfall bei den Erben nicht zur Anwendung kommen. | [Sandra Lenzhofer](#)

Tipp: [bucher](#) | **RECHTSANWALT** unterstützt Sie bei der inhaltlichen Ausgestaltung sowie der treuhändigen und grundbücherlichen Abwicklung Ihres Immobilienkaufs.



Immobilienmakler:in – Entfall des Provisionsanspruches

Die Regelungen für den Provisionsanspruch eines Immobilienmaklers finden sich im Maklergesetz (MaklerG), Bundesgesetzblatt Nr. 262/1996, wieder.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngeren Entscheidung die Thematik des Entfalles der Provision des Immobilienmaklers geprüft. (OGH 5 Ob 87/24 s)

In gegenständlichem Fall hat die Klägerin als Immobilienmaklerin auf Basis eines Alleinvermittlungsauftrages den Abschluss eines Kaufvertrages über eine Eigentumswohnung vermittelt. Der Kaufvertrag wurde letztlich nicht durchgeführt, weil beide Seiten den Rücktritt vom Vertrag erklärten.

Ungeachtet dieses Rücktrittes hat die Immobilienmaklerin die Provision von der Käuferin begehrt.

Gemäß § 7 Abs. 1 MaklerG entsteht der Anspruch auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes.

Gemäß § 7 Abs. 2 MaklerG entfällt der Anspruch auf Provision, wenn soweit feststeht, dass der Vertrag zwischen dem Dritten (in diesem Fall der Käuferin) und dem Auftraggeber (Verkäufer) aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wird.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 2 MaklerG ist vorerst ein rechtswirksamer Abschluss des Kaufgeschäftes. Ist das zugrundeliegende Kaufgeschäft rechtswirksam abgeschlossen worden, kommt der Provisionsanspruch bereits nach § 6 MaklerG zu tragen. Der Provisionsanspruch entfällt nach § 7 Abs. 2 MaklerG jedenfalls auch dann, wenn eine einvernehmliche Auflösung wegen eines sogenannten „Wurzelmangels“ des Rechtsgeschäftes erfolgte. Ein „Wurzelmangel“ wäre etwa eine beidseitig völlig falsche Annahme eines wichtigen Umstandes betreffend das Rechtsgeschäft.

Es kann daher der Entfall der Provisionspflicht nicht nur durch eine gerichtliche Anfechtung des vermittelten Geschäftes, sondern auch im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung wegen eines derartigen, schweren Mangels herbeigeführt werden. In beiden Fällen entfällt der Provisionsanspruch, weil das Erfolgsprinzip nach dem Maklergesetz (nämlich ein beständig rechtswirksamer Vertrag) nicht eingetreten ist.

In gegenständlichem Fall hat die Käuferin einen Teil des Kaufpreises zurückbehalten, weil ein Elektroprüfbericht, der laut Kaufvertrag eine Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises gewesen wäre, schwere Mängel an der Elektroanlage der Immobilie aufgezeigt hat. Aufgrund dieser Zurückbehaltung des Teilkaufpreises hat der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Oberste Gerichtshof hat zu prüfen gehabt, ob ein Entfall des Provisionsanspruches nach § 7 Abs. 2 MaklerG gegeben ist oder der Provisionsanspruch des Immobilienmaklers zu Recht besteht. Wenn dem Auftraggeber, hier der Käuferin, ohne ihr Verschulden die Ausführung des vermittelten Geschäftes, unmöglich oder unzumutbar wurde, ist diese nicht zur Provisionszahlung verpflichtet.

Der Sachverhalt hat ergeben, dass die Käuferin nachgewiesen hat, dass die Elektroinstallationen in der Wohnung – entgegen der ausdrücklichen vertraglichen Zusage des Verkäufers, sowie des Beklagten – mangelhaft waren. Ob der Verkäufer überhaupt zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt war oder nicht, hat für den Provisionsanspruch keine Relevanz.

Letztlich hat der OGH festgestellt, dass § 7 Abs. 2 MaklerG anwendbar ist, da der Vertrag aus Gründen, die nicht bei der Käuferin gelegen sind, nicht ausgeführt wurde (aufgrund des Rücktrittes vom Vertrag durch den Verkäufer). | [Joachim Bucher](#)

Tipp: Unser Team unterstützt Sie gerne bei allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Maklerprovisionen.

Die Betriebsversammlung und ihre Kompetenzen

Die Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung ist ein Organ der Arbeitnehmerschaft und kann in verschiedenen Formen abgehalten werden. In Betrieben mit mindestens fünf stimmberechtigten Arbeitern und Angestellten müssen jeweils eine Gruppenversammlung für die jeweiligen Gruppen Arbeiter und Angestellte sowie eine Betriebshauptversammlung für alle Arbeitnehmer stattfinden. Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzung, ist die Betriebsversammlung nur auf alle Arbeiter oder Arbeitnehmer (je nach Gruppe) beschränkt. Der Begriff „Betriebsversammlung“ umfasst dabei auch Teilversammlungen, die bei besonderen Umständen durchgeführt werden können.

§ 43 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Betriebsversammlungen. Ordentliche Betriebsversammlungen müssen in festgelegten Intervallen abgehalten werden, während außerordentliche Versammlungen binnen zwei Wochen stattfinden müssen, insofern ein Drittel der stimmberechtigten Arbeiter, Arbeitnehmer oder Betriebsratsmitglieder dies verlangt.

Der sogenannte Einberufer legt die Betriebsversammlung hinsichtlich Zeit und Ort fest. Findet die Betriebsversammlung im Betrieb selbst statt, sollte der Betriebsinhaber die nötigen Räumlichkeiten bereitstellen. Häufig finden Betriebsversammlungen außerhalb der Betriebszeiten statt, um etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden. Betriebsversammlungen können auch während der üblichen Arbeitszeit abgehalten werden, sofern dies für den Betriebsinhaber zumutbar ist. In diesem Fall haben die Arbeiter und Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. In der Regel handelt es sich dann um eine unbezahlte Freistellung für die Dauer der Teilnahme. Eine Kombination der Betriebsversammlung mit anderen Aktivitäten, wie z.B. einer Betriebsfeier, ist möglich.

Virtuelle Betriebsversammlungen sind grundsätzlich möglich, solange alle Teilnahmeberechtigten die nötige technische Ausstattung haben. Auch hybride Formen, sprich die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme als auch der Teilnahme vor Ort ist möglich.



Kompetenzen

Die Aufgaben der Betriebsversammlung sind gesetzlich genau festgelegt und umfassen nur die in den entsprechenden Vorschriften genannten Kompetenzen. Die Aufgaben der Betriebsversammlung sind weit gefasst und beinhalten unter anderem die Beschlussfassung sowie die Behandlung von Berichten des Betriebsrats (BR) und der Rechnungsprüfer. Eine Erweiterung oder Änderung der Aufgaben ist in den Bestimmungen nicht vorgesehen. Das ArbVG weist den einzelnen Belegschaftsorganen feste Kompetenzen zu. Das Gesetz kann eine Verschiebung dieser jeweiligen Kompetenz vorsehen. Wird in einer Versammlung keine der gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen wahrgenommen, stellt dies keine Betriebsversammlung dar und liegen die Voraussetzungen für einen etwaigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht vor.

Eine Beschlussfassung zur Behandlung eines Berichts ist nur möglich, wenn die Betriebsversammlung die entsprechende Kompetenz hierfür hat. Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Betriebsversammlung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wie die Präsenz- und Konsensquoren gemäß § 49 Abs 2 und 3 ArbVG sowie die rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe von Zeitpunkt und Tagesordnung gemäß § 48 ArbVG. Verstöße gegen diese formalen Anforderungen, die die Teilnahme oder Willensbildung beeinflussen, führen zur Ungültigkeit von Beschlüssen.

Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Betriebsversammlung ist im ArbVG nicht geregelt. Ein ungültiger Beschluss kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entweder nichtig oder anfechtbar sein. Nichtigkeit liegt vor, wenn grundlegende Vorschriften verletzt werden, sodass die Versammlung faktisch nicht stattgefunden hat.

Allgemein ist bei der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund eines ungültigen Beschlusses nach dem Inhalt des Beschlusses zu differenzieren und dieser entsprechend anzufechten. Zum Beispiel kann ein Arbeitnehmer bei einer ungültigen Beschlussfassung zur Einhebung einer BR-Umlage eine Kondiktionsklage einreichen. Die Anfechtung einer Wahl des Wahlvorstandes einer Betriebsratswahl kann nur durch Anfechtung der Betriebsratswahl selbst erfolgen und ist in der Betriebsversammlung nicht separat anfechtbar.

Die Betriebsversammlung kann in Form der Beschlussfassung auch Berichte behandeln. Ein kann alle Themen umfassen, die dem BR bekannt sind. Die Betriebsversammlung kann einen Bericht „behandeln“, sprich auf diesen reagieren. Unter Behandlung eines Berichtes fällt insbesondere die Diskussion des Berichtes und die anschließende Kenntnisnahme. Für den Fall, dass im Zuge der Diskussion Fragen auftreten, kann der Bericht bis zur Beantwortung zurückgestellt werden oder dem Berichterstatter auch neue Aufträge erteilt werden.

Teilnahmeberechtigte

Die Betriebsversammlung ist nicht öffentlich und ist die Teilnahme an der Versammlung beschränkt. Teilnahmeberechtigt sind jedenfalls alle Arbeiter und Arbeitnehmer des Betriebs, die den Begriff des Arbeitnehmers gemäß § 36 ArbVG erfüllen. Gemäß § 48 ArbVG iVm § 9 Abs 1 und 2 BR-GO sind zudem jede freiwillige Berufsvereinigungen (iSd § 39 Abs 5 ArbVG) sowie die gesetzlichen Interessensvertreter der Arbeiter und Arbeitnehmer berechtigt, Vertreter zu entsenden. Auf Einladung kann auch der Betriebsinhaber an der Betriebsversammlung teilnehmen.

Fraglich ist, ob auch andere Personen, insbesondere externe Personen wie beispielsweise Experten, an der Betriebsversammlung teilnehmen können. Das Gesetz schließt die Teilnahme weitere Personen, insbesondere fremder, betriebsexterner Personen per se nicht aus. Der Einladende entscheidet über die Teilnahmeberechtigung eines jeden an der Betriebsversammlung.

Die Teilnahme nicht berechtigter Personen oder die Vorsitzführung durch unzuständige Personen führt jedoch nicht automatisch zur Ungültigkeit von Beschlüssen. Auch Teilversammlungen ohne die notwendigen Voraussetzungen beeinträchtigen die Gültigkeit der Beschlüsse nicht. | [Sebastian Brass](#)

Tipp: bucher | RECHTSANWALT ist im Bereich des Arbeitsrechts seit vielen Jahren spezialisiert und berät Sie gerne bei Ihren Themen.

Was sich noch ereignet hat ...

Verstärkung

Wir freuen uns, dass seit Jänner 2025 **Mag. Sebastian Brass** unser rechtliches Team verstärkt.

Mag. Sebastian Brass hat nach dem Studium in Wien und Graz das Gerichtsjahr in Graz absolviert und bereits ein Jahr in einer Rechtsanwaltskanzlei als Rechtsanwaltsanwärter gearbeitet, bevor er zu unserem Team gestoßen ist. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.



Abschied

Im September 2024 haben wir uns von unserer langjährigen Mitarbeiterin **Brigitte Scharf-Steurer** verabschieden müssen. Sie

hat eine schwere Krankheit tapfer bekämpft und war bis zum Schluss zuversichtlich. Mit Brigitte Scharf-Steurer hat unsere Kanzlei sehr viel verbunden. Sie hat über Jahrzehnte wesentliche, nachhaltige Strukturen im Vertrags- und Grundbuchswesen aufgebaut, die wir heute noch nutzen. Wir werden Brigitte Scharf-Steurer dafür und auch für ihre Freundschaft und Kollegialität immer dankbar sein und sie in unseren Herzen bewahren.



Fortbildung

Sandra Lenzhofer und Sebastian Brass haben jüngst das Fortbildungsseminar „Rechtsmittel im Zivilprozess“ absolviert.

Weihnachtsfeier

Das gesamte Team von bucher | Rechtsanwalt hat das Jahr 2024 bei einer schönen Weihnachtsfeier ausklingen lassen. Besonders gefreut hat uns, dass nicht nur das aktuelle Team teilgenommen hat, sondern auch ehemalige Mitarbeiter, wie Manuela Gfrerer, Sandra Blüm und natürlich auch Mag. Martin Schiestl.

Wir alle bedanken uns bei Elke Pignet für die – wie immer – hervorragende Organisation.



Newsticker

Das Team von **bucher** hat erstmal im Zuge einer Insolvenz eine 100%ige Quote für die Gläubiger erwirtschaftet. | **bucher** hat den Hauptgesellschafter der SICO-Gruppe erfolgreich bei der Beteiligung durch die Wietersdorfer Gruppe an SICO rechtlich begleitet. | **Joachim Bucher** wurde zum Anwaltsrichter für Disziplinarsachen beim OGH bestellt.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Bucher & Partner GmbH, Italiener Straße 13, 9500 Villach, Telefon +43 4242 29992, www.bucher-partner.com, E-Mail office@bucher-partner.com • Für den Inhalt verantwortlich: Bucher & Partner GmbH • Fotos: Simone Attisani (2), depositphotos (3), istock, KK (2) • Konzept und Gestaltung: designation – Strategie | Kommunikation | Design, www.designation.at • Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form angeführt. Gemeint sind selbstverständlich stets beide Geschlechter. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. „inside legal“ wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Trotzdem können Satz- und Druckfehler bzw. Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber kann für allfällige Fehler keine Haftung übernehmen. Sämtliche Rechte vorbehalten. Alle Angaben Stand Jänner 2025.